

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Per E-Mail: scheuer-ga@bmjv.bund.de

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IB3 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

ÖPNV

Dr. Thomas Hilpert-Janßen

T 022157979-158

F 022157979-8158

E hilpert-janssen@vdv.de

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften hier: Anhörung zum Referentenentwurf

Ihr Zeichen: 3420/13-6-15 157/2016| Ihre Nachricht vom: 15. Juni 2016

Unser Zeichen: 617-00/9 & 617-00/10

Sehr geehrte Frau Scheuer, sehr geehrter Herr Schade,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften.

Unsere wesentlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf ergeben sich daraus, dass damit die umweltfreundlichen und innovativen Modelle von Kombi-Tickets und multimodalen Mobilitätsangeboten (MMM-Angebote) in den Anwendungsbereich fallen würden, obgleich dies von der Richtlinie (EU) 2015/2302 (nachfolgend kurz "Richtlinie" genannt) nicht gefordert wird. Hierdurch besteht insbesondere die Gefahr, dass künftig Veranstalter darauf verzichten werden, im Vor- und Nachlauf zu Veranstaltungen eine inklusive Geltung von Fahrausweisen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorzusehen. Aber auch die Förderung der Kombination verschiedener Verkehrsmittel im Sinne einer innovativen und ökologischen Orientierung wird durch ein Unterfallen dieser Kombinationslösungen unter das Reiserecht deutlich erschwert. Unsere Bedenken beziehen sich hierbei im Wesentlichen auf § 651a BGB-E.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

§ 651a Abs. 2 BGB-E: Definition des Begriffs "Pauschalreise"

Die Definition in § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E entspricht nicht der Definition in der Richtlinie. Während die Richtlinie in Art. 3 Nr. 2 eine Pauschalreise als "eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen <u>Arten</u> von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise" (Unterstreichung durch den Verfasser) ansieht, heißt es in § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E, eine Pauschalreise sei "eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise".

Die Definition in § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E unterschlägt damit das in der Richtlinie vorgesehene weitere, den Begriff der Pauschalreise einschränkende Merkmal der

15. Juli 2016

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle Kamekestraße 37–39 50672 Köln T 0221 57979–0 F 0221 57979–8000

info@vdv.de www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Herbert König
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer Oliver Wolff

Haltestellen Stadtbahn bis Friesenplatz, Regionalzüge bis Bahnhof Köln West



"Arten" und dehnt so die Anwendung des Pauschalreiserechts aus. Denn in Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie werden als Reiseleistungen (etwas verkürzt) die Kategorien

- a) Beförderung von Personen
- b) die Unterbringung
- c) die Vermietung von Kraftfahrzeugen und
- d) sonstige touristische Leistungen

aufgeführt, auf die sich der Begriff der "Arten" von Reiseleistungen in Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie offenbar bezieht. Daraus ergibt sich, dass der Richtliniengeber die Kombination von Reiseleistungen aus einer Kategorie, z. B. die Beförderung per Zug und Bus, nicht als Kombination verschiedener "Arten" von Reiseleistungen versteht (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 17 und die Definition des Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie) und eine solche Reise daher nicht dem Pauschalreiserecht unterwerfen möchte.

Demgegenüber spricht die Formulierung im Referentenentwurf von der "Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen". Diese Formulierung, die nicht auf die Kombination von Reiseleistungen der Nr. 1 bis 4 in § 651a Abs. 3 BGB-E abstellt, verbunden mit der Formulierung "nur eine Reiseleistung" in § 651a Abs. 4 Nr. 1 BGB-E könnte trotz der anderslautenden Gesetzesbegründung in Absatz 1 Satz 2 zu § 651a Abs. 2 BGB-E so verstanden werden, dass nicht auf die Zusammenstellung aus unterschiedlichen Kategorien von Reiseleistungen gemäß § 651a Abs. 3 BGB-E, sondern lediglich auf eine Mehrheit von Reiseleistungen, ob nun aus einer oder unterschiedlichen Kategorien, abgestellt werden soll.

Bei diesem Verständnis wäre bei gleichzeitiger Buchung z.B. schon die Verbindung einer Zug- mit einer Busfahrt als Pauschalreise anzusehen. Ferner wären die MMM-Angebote mit der Kombination verschiedener Verkehrsmittel, die aber gerade im Sinne einer innovativen und ökologischen Orientierung gefördert werden sollen, Pauschalreisen im Sinne des neuen Reiserechts.

Die Definition in § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E muss daher dem Richtlinientext angeglichen werden. Dies ist durch die einfache Ergänzung des Wortes "Arten" in § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E möglich. § 651a Abs. 2 Satz 1 BGB-E könnte dann wie folgt lauten:

"Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen **Arten** von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise."

Zur Klarstellung sollte auch § 651a Abs. 4 Nr. 1 BGB-E angepasst werden. Dieser hätte dann den Wortlaut wie folgt:

"Keine Pauschalreise liegt vor, wenn

1. **Reiseleistungen aus einer Kategorie** im Sinne des Abs. 3 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Abs. 3 Nummer 4 zusammengestellt werden und [...]"

2. § 651a Abs. 3 BGB-E: Klärung des Begriffs "eigenständige Reiseleistung"

Die Richtlinie stellt an mehreren Stellen klar, dass von einer eigenständigen Reiseleistung nicht gesprochen werden kann, wenn die Leistung wesensmäßiger Bestandteil einer anderen Leistung ist. Ausführungen dazu finden sich insbesondere im Erwägungsgrund 17. Als Beispiel werden dort u. a "kleinere Beförderungsleistungen" wie ein Flughafentransfer zum Hotel erwähnt. Hierzu finden sich im Referentenentwurf jedoch nur andeutungsweise Ausführungen (so in

§ 651a Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 BGB-E). Daher ist eine Klarstellung erforderlich, dass Kombitickets, die die An- und Abfahrt mit Verkehrsmitteln des ÖPNV enthalten, keinesfalls unter das Reiserecht fallen sollen und stets als unbedeutende Nebenleistung anzusehen ist.

Sinnvoller Weise sollte dies auch für Angebote für Selbstbeförderungsleistungen (z. B. Zug und Carsharing-/ Mietwagenangebote für den Vor- und Nachlauf) gelten.

Entsprechend schlagen wir vor, in § 651a Abs. 3 BGB-E einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, wie z. B. eine inklusive Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Veranstaltungsort."

Äußerst hilfsweise muss in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen, dass entsprechende Angebote nicht vom Reiserecht umfasst sein sollen.

3. § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-E: Streichung der 75,00 Euro-Grenze

Die Richtlinie nimmt u. a. Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die weniger als 24 Stunden dauern, von ihrem Anwendungsbereich aus, falls keine Übernachtung inbegriffen ist (Art. 2 Abs. 2 lit. a der Richtlinie). Nach dem Referentenentwurf soll das Pauschalreiserecht aber dann wieder gelten, wenn ihr Wert 75,00 Euro übersteigt (§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-E). Die Einführung dieser Wertgrenze ist damit eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Reiserechts im BGB gegenüber der europäischen Reiserichtlinie.

Diese Wertgrenze führt dazu, dass nach dem Referentenentwurf regelmäßig Konzertveranstaltungen, aber teilweise auch Eintrittskarten zu Fußballspielen (insbesondere Länderspielen) mit An- und Abfahrtsberechtigungen als Pauschalreise anzusehen wären.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, das derzeitige Reiserecht im BGB enthalte bereits in § 651k Abs. 6 Nr. 2 BGB eine "75,00 Euro-Grenze" für Reisen, soweit "die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert". Denn diese Grenze in § 651k Abs. 6 Nr. 2 BGB gilt nur für die "Sicherstellung, Zahlung", soweit es sich bereits nach dem jetzigen Recht um einen Reisevertrag handelt. In diesen Fällen sollen wertmäßig geringfügige Geschäfte aus dem Anwendungsbereich des Reiserechts ausgeschlossen werden.

Die neue "75,00 Euro-Grenze" nach § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-E bezieht sich jedoch darauf, dass Verträge oberhalb dieses Betrages, die nach der Richtlinie gerade nicht einbezogen wären, gleichwohl in die erweiterte Geltung des Reisevertragsrechts einbezogen würden.

Die neue "75,00 Euro-Grenze" hat damit genau gegenteilige Auswirkungen, wie die bislang bestehende "75,00 Euro-Grenze" – nämlich nicht aus dem Reiserecht wegen Geringfügigkeit ausschließend, d. h. dass das Reiserecht nicht gilt, sondern einschließend, d. h. dass das Reiserecht gleichwohl gelten soll.

Daher bitten wir, in § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-E die Worte "und deren Reisepreis 75,00 Euro nicht übersteigt" ersatzlos zu streichen.

4. § 651u BGB-E: Anwendung des Reiserechts auf einzelne Reiseleistungen

Eine weitere Ausdehnung der Anwendung des Reiserechts gegenüber der Richtlinie findet sich in § 651u BGB-E. Danach soll – so die Begründung des Referentenentwurfs - eine analoge Anwendung des Reiserechts auch erfolgen, "wenn zugleich die Reiseroute festgelegt" wird. Hier besteht die Gefahr, dass z. B. sogar die Buchung von Bahntickets mit Zugbindung dem Reiserecht unterfallen kann. Dies ist eine deutliche Überspannung des von der Richtlinie und des bislang von der Rechtsprechung entwickelten Schutzgedankens. Denn die Richtlinie sieht diese Möglichkeit gerade nicht vor und die bislang zum Reiserecht ergangene Rechtsprechung, die laut Begründung zum Gesetzentwurf nur perpetuiert werden soll, nimmt als Kriterium für eine Anwendung des Pauschalreiserechts, dass eine Einzelleistung "veranstaltermäßig" (vgl. hierzu – auch im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs – nur beispielhaft: OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. April 1997 - 18 U 135/96; BGHZ 119, 152 ff, 158 = NJW 1992, 3158 = MDR 1992, 1124; Tonner, Der Reisevertrag, § 651 a Rn. 20; Staudinger, RRa 2007, 98-112; Tonner, EWS 2000, 473 - 478) erbracht wird, was jedoch bei einer zuggebundenen Hin- und Rückfahrkarte gerade nicht der Fall ist. Daher schlagen wir eine Ergänzung des § 651u BGB-E um das Wort "veranstaltermäßig" vor. Die Regelung hätte dann den folgenden Wortlaut:

"Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer **veranstaltermäßig** in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 5, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind".

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

1/1/6

Dr. Martin Henke

Geschäftsführer Eisenbahnverkehr